

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes
(Sportförderrichtlinie – SpoFöRi)**

vom 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Allgemeiner Teil	4
I	Allgemeines	4
1	Präambel	4
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Zuwendungszweck	5
4	Budgetvorbehalt	5
II	Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze.....	5
1	Antragstellung und Fristen.....	5
2	Zuwendungsempfänger	6
3	Zuwendungsvoraussetzungen	7
4	Förderfähige Kosten.....	7
5	Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen	8
6	Mittelverwendung und Nachweisführung.....	9
7	Rückerstattung von Zuwendungen.....	9
Teil B	Konsumtive Sportförderung	10
1	Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen (Projektförderung)	10
1.1	Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung.....	10
1.2	Förderfähige Kosten und Berechnung	11
1.3	Verfahren	11
1.4	Verwendungsnachweis	11
2	Förderung des Ehrenamtes (Projektförderung)	11
2.1	Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung.....	11
2.2	Förderfähige Kosten und Berechnung	11
2.3	Verfahren	12
2.4	Verwendungsnachweis	12
3	Förderung des Leistungs- und Spitzensportes	12
3.1	Förderung von Fahrtkosten	12
3.1.1	Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung.....	12

3.1.2	Verfahren und Verwendungsnachweis	12
3.2	Kaderförderung.....	13
3.2.1	Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung	13
3.2.2	Verfahren und Verwendungsnachweis	13
3.3	Förderung von Besonderen Projekten.....	13
3.3.1	Gegenstand	13
3.3.2	Art, Form und Umfang der Förderung	13
3.3.3	Verfahren und Verwendungsnachweis	14
4	Stipendien	14
4.1	Fördervoraussetzungen und Verfahren.....	14
4.2	Umfang.....	14
4.3	Zeitraum.....	14
4.4	Beendigung des Stipendiums.....	14
5	Förderung von Regionaltrainerstellen (Projektförderung).....	14
5.1	Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung.....	14
5.2	Verfahren	14
5.3	Verwendungsnachweis	15
6	Förderung von Sportveranstaltungen (Projektförderung)	15
6.1	Zuwendungsvoraussetzungen	15
6.2	Zuwendungsempfänger	15
6.3	Gegenstand.....	15
6.4	Art, Form und Umfang der Förderung.....	15
6.5	Verfahren und Verwendungsnachweis.....	15
7	Zuschüsse für die Betreibung von Sportanlagen (Betreibungskostenzuschuss)	16
7.1	Gegenstand, Fördervoraussetzungen.....	16
7.2	Umfang und Höhe der Betreibungskostenzuschüsse	16
7.3	Verfahren und Unterlagen	17
8.	Anmietung Sportanlagen Dritter.....	18
8.1	Gegenstand, Art und Umfang der Förderung	18
8.2	Verfahren und Verwendungsnachweis.....	19
9	Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung.....	19
9.1	Allgemeines.....	19
9.1.1	Verfahren.....	19
9.1.2	Art, Form und Umfang der Förderung	19
9.2	Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins.....	19
9.2.1	Gegenstand	19

9.3	Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Geflüchteten (Projektförderung).....	20
9.3.1	Gegenstand	20
9.3.2	Art, Form und Umfang der Förderung	20
9.3.3	Förderung der interkulturellen Öffnung von Sportvereinen	20
9.3.4	Förderung der Projektarbeit mit Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund	20
9.3.5	Verfahren und Verwendungsnachweis	21
9.4	Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Sport.....	21
9.5	Kooperationen	21
9.6	Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport	21
10	Förderung Stadtsportbund Dresden e. V. (einschließlich Sportjugend Dresden)	22
Teil C	Investive Sportförderung	22
1	Allgemeines.....	22
2	Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen	22
2.1	Zuwendungsvoraussetzungen	22
2.2	Gegenstand	23
2.3	Verfahren und Unterlagen.....	24
2.4	Auszahlungsvoraussetzungen	25
2.5	Mehrkosten und Zuwendungserhöhung	25
2.6	Verwendungsnachweis	25
3	Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten.....	25
3.1	Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand	25
3.2	Verfahren und Unterlagen	26
3.3	Verwendungsnachweis	26
TEIL D	Schlussbestimmungen	26
1	Schlussbestimmung	26
2	Inkrafttreten.....	26
	Abkürzungsverzeichnis	27

Teil A Allgemeiner Teil

I Allgemeines

1 Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden (LHD) ist bestrebt, die Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner weiter zu verbessern. Dazu gehört, dass Dresden eine sport- und bewegungsaktive Stadt sein will. Dabei ist auf die demografische Entwicklung, ein geändertes Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung sowie weitere gesellschaftspolitische Fragen und Zielsetzungen (z. B. Migration, Ausbau von Ganztageschulen, Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, offene Angebote) auch in den Bereichen Sport und Bewegung einzugehen. Zudem hängt die Attraktivität einer Kommune für Wirtschaftsunternehmen auch von den am jeweiligen Standort vorhandenen sportlichen Angeboten ab, weshalb Sport auch als eine Förderung der lokalen Wirtschaft zu betrachten ist.

Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt somit einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar. Die sport- und bewegungsfreundliche LHD soll unter diesen Prämissen als lebenswerter Ort erhalten und weiter verbessert werden.

Ziel ist es, ein qualitativ hochwertiges Versorgungsnetz für Sport- und Bewegungsaktivitäten aller Menschen auf- und auszubauen. Dabei wird von einem weiten und ganzheitlichen Verständnis von Sport und Bewegung ausgegangen, welches sowohl die traditionelle vereinsbezogene Sportkultur als auch das zunehmende informelle Sporttreiben umfasst. Die Sportförderrichtlinie der LHD folgt damit den Zielstellungen der Dresdner Sportentwicklungsplanung. Dresdner Sportvereine respektieren die Würde jeder Sportlerin und jedes Sportlers sowie aller Menschen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts. Dresdner Sportvereine behandeln alle Menschen gleich und fair und wirken einer Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen.

Dresdner Sportvereine wirken darauf hin, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren vorzubeugen. Sie wirken diesen Gefahren durch gezielte Aufklärung, und vor allem durch die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion, entgegen.

2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die LHD gewährt die Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Rahmenrichtlinie der LHD in der aktuellen Fassung, den allgemeinen kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere
 - der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
 - der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO),
 - der Gemeindekassenverordnung (GemKVO),
 - der Haushaltssatzung der LHD,
 - der Hauptsatzung der LHD,
 - der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO),
 - dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
 - der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung sowie in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) zu § 23 und zu § 44.

- (2) Zuwendungen, die Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, werden im Einzelfall einer beihilferechtlichen Prüfung unterzogen. Die DO Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen ist zu beachten.

3 Zuwendungszweck

- (1) Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Einwohnerinnen und Einwohner zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Dresden. Die LHD erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sportes, insbesondere des organisierten Sportes, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Dresden an.
- (2) Die Zuwendungen sind freiwillige, zweckgebundene öffentlich-rechtliche Geldleistungen der LHD zur Förderung des Sports. Sie werden im kommunalen Interesse mit dem Ziel vergeben, stadtweit breitensportliche Projekte sowie Leistungssportliche Entwicklungen mit einer großen Sportartenvielfalt für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche (Mädchen und Jungen beziehungsweise junge Frauen und Männer), Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes.

4 Budgetvorbehalt

- (1) Zuwendungen dürfen nur im Rahmen eines vom Stadtrat beschlossenen, rechtsgültigen Haushaltsplan bewilligt und ausgereicht werden. Grundlage bildet somit das ausgewiesene Budget für das Sachgebiet Sportförderung.
- (2) Das Sachgebiet Sportförderung informiert über das jährlich zur Verfügung stehende Budget den Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD).

II Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

1 Antragstellung und Fristen

- (1) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Formulars sowie unter Beachtung der Antragsfristen zu erfolgen. Die als verbindlich vorgegebenen Formulare sind auf www.dresden.de/sport abrufbar.

Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht
Sportförderung
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Adresse (bei persönlichem Einwurf in den Briefkasten bzw. bei der Nutzung des Nachtbriefkastens):

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht
Sportförderung
Dr.-Külz-Ring 19
01069 Dresden

Der Antragsteller ist für den fristgerechten Zugang verantwortlich. Fällt der letzte Tag der Antragsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen im Freistaat Sachsen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:

Bis zum **30. September** für das **Folgejahr**:

- Stipendien,
- Förderung von Regionaltrainerstellen,
- Förderung von Sportveranstaltungen für das 1. Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni) des **Folgejahres**,
- Förderung der Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen nach Teil C über 200 000 Euro. Anträge auf Förderung der Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen mit einem Gesamtwertumfang bis zu 200 000 Euro können auch im laufenden Haushaltsjahr eingereicht werden.

Bis zum **31. März** für das **Förderjahr**:

- Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen,
- Förderung des Ehrenamtes,
- Kaderförderung,
- Förderung von Sportveranstaltungen für das 2. Halbjahr (1. Juli bis 31. Dezember) des **Förderjahres**,
- Förderung des Stadtsportbundes,
- Förderung für die Betreibung von Sportanlagen
- Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten.

Zur Sicherung einer sachgerechten Bearbeitung sollen bis **acht Wochen vor Projektbeginn die Antragstellung zur:**

- Förderung von besonderen Projekten,
- Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung,
- Förderung der Anmietung von Sportstätten Dritter (bei Fortführung bis zum 30. November für das Folgejahr)

erfolgen.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger [außer Teil B, Punkt 4 (Stipendien) und Teil B, Punkt 6 (Förderung von Sportveranstaltungen) dieser Richtlinie] sind:

- a) gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Dresden (Dresdner Sportvereine),
- b) der Stadtsporthbund Dresden e. V. (SSBD),
- c) die Stadtfachverbände der LHD, sofern diese einem anerkannten Spitzenverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören,
- d) der Olympiastützpunkt Sachsen (OSP), Standort Dresden.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten Zuwendungsempfänger nach Teil A, Punkt 2a), wenn diese
 - a) durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden rechtsfähig sind,
 - b) mindestens seit zwei Jahren im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen sind,
 - c) als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Förderung des Sportes oder einer Sportart festgelegt haben,
 - d) die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist,
 - e) mindestens 25 Mitglieder zum Stichtag 1. Januar haben,
 - f) einen Kinder- und Jugendanteil (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von mindestens 10 vom Hundert oder mindestens 10 vom Hundert Anteil an Mitgliedern ab Vollendung des 50. Lebensjahres (außer Förderungen nach Teil B, Punkt 7 und Punkt 8) zum Stichtag 1. Januar haben sowie
 - g) Mitglied im Sportbund des Landes Sachsen (LSBS) sowie im SSBD sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme besteht nicht.
- (3) Zuwendungen dürfen nur ausgereicht werden, sofern bei dem Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint, dieser in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen angemessenen Eigenanteil zu leisten. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) oder Eigenleistungen bestehen. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden.
- (5) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller eine Mannschaft, eine Sportabteilung oder sonstige Vermögenswerte in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat und die Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, auch diesem Tochterunternehmen zugutekommt.

4 Förderfähige Kosten

In den einzelnen Förderbereichen werden die förderfähigen Kosten konkretisiert. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten:

4.1 Personalkosten

Grundlage der Personalkosten (Grundentgelt und Personalnebenkosten, d. h. die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die Anteile des Arbeitgebers an tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Leistungen, Insolvenzgeldumlage nach § 358 SGB III) bilden die Entgelte vergleichbarer Stellen im Öffentlichen Dienst. Diese dürfen nicht überschritten werden (Besetzungsverbot).

4.2 Sachkosten

- (1) Zu den Sachkosten gehören Honorare für freiberufliche Leistungen. Honorarkosten können bis zu maximal 25 Euro pro Stunde gefördert werden. Bei selbstverwalteten Sportanlagen können Kosten der Sportanlage maximal in Höhe der in der Sportstättengebührensatzung verzeichneten Sätze geltend gemacht werden.
- (2) Nicht förderfähige Sachkosten sind insbesondere:
 - Leasingkosten für Fahrzeuge,
 - Kreditprovisionen,
 - Mahngebühren,
 - Kontoführungsgebühren,
 - Kautionen,
 - Zwischenkreditzinsen,
 - Kreditbereitstellungszinsen,
 - Abschreibungen.

Zahlungsunwirksame Ausgaben (insbesondere Abschreibungsaufwand, Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen, sonstiger kalkulatorischer Aufwand wie zum Beispiel kalkulatorische Mieten) und Finanzierungsaufwendungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Leasing kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird.

5 Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen

- (1) Über eine Bewilligung entscheidet das Sachgebiet Sportförderung bzw. der zuständige Geschäftsbereich im Rahmen der Zuständigkeitsordnung. Die Sächsische Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der LHD sowie die Zuständigkeitsordnung sind zu beachten.
- (2) Im Fall einer Bewilligung erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Im Fall einer Ablehnung erhält der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid (§ 39 VwVfG). Der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid soll in der Regel spätestens 8 Wochen nach Vorlage eines vollständigen Antrags (einschließlich der erforderlichen Unterlagen) erlassen werden.
- (3) Anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, kann ausnahmsweise ein Zuwendungsvertrag mit den Zuwendungsempfängern/-innen geschlossen werden (§ 54 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG), wenn dieser insgesamt vorteilhaft ist. Dies kann beispielsweise bei der Förderung von Betriebskosten aufgrund der Verwaltungsvereinfachung zutreffen. Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.
- (4) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen.
- (5) Als Vorhaben-/Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- (6) Unter folgenden Voraussetzungen kann der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn genehmigt werden:
 - aus dem Antrag muss sich ein erhebliches Interesse der LHD an dem Vorhaben ergeben,
 - die Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen sein und

- die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten muss nach überschlägiger Prüfung als hinreichend gesichert erscheinen (Sicherung der Gesamtfinanzierung), eine sachliche Vorprüfung der Maßnahme ist erforderlich.

Der bestätigte förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn generiert grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung.

- (7) Die Zuwendungsempfänger/-innen müssen mit dem Beginn des Vorhabens warten, bis der vorzeitige Maßnahmebeginn durch die zuständige Bewilligungsbehörde erteilt wurde oder der Zuwendungsbescheid zugegangen ist.

6 Mittelverwendung und Nachweisführung

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Fördermittel nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und ist grundsätzlich bis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des verbindlichen Formulars durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen. Abweichungen ergeben sich aus den Besonderen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid.
- (2) Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind gegebenenfalls beizufügen.
- (3) Im zahlenmäßigen Nachweis bei Projektförderung sind sämtliche mit dem Zweck zusammenhängenden Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zugrunde gelegten Finanzierungsplanes summarisch darzustellen.
- (4) Dem Verwendungsnachweis sind in der Regel ab 10 000 Euro Gesamtkosten, unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart, die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) bzw. die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege beizufügen. Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- (5) Für einen Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger projektbezogen Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Die LHD, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung bei vorliegender Förderung, zu den Eingruppierungen und Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Mit der Prüfung können Dritte beauftragt werden.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Prüfvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben.

7 Rückerstattung von Zuwendungen

- (1) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG),

nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

- (2) Dies gilt insbesondere, wenn
- a) die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
 - b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der beabsichtigte Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird,
 - c) die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
 - d) sich wesentliche Abweichungen vom im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben,
 - e) die Zuwendungen an Dritte ohne Gegenleistungen wirtschaftlich weitergegeben werden.
- (3) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung (Rückforderung) wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (4) Es kann von einem (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides abgesehen werden, wenn die Zuwendungsempfänger/-innen nachweisen können, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind (zum Beispiel wirtschaftlicher Totalschaden) oder die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere zuwendungsfähige Zwecke verwendet werden.
- (5) Von der (Teil-)Rücknahme oder dem (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie der Rückforderung der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn die zu erstattenden Beträge 50 Euro nicht überschreiten.
- (6) Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG in der jeweils aktuellen Fassung zu verzinsen.

Teil B Konsumtive Sportförderung

1 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen (Projektförderung)

1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen sowie zur Förderung der Sport- und Bewegungsinteressen von Menschen mit Behinderungen erhalten Sportvereine jährlich einen pauschalen Zuschuss von 15 Euro je Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie je Mitglied mit Behinderung. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

1.2 Förderfähige Kosten und Berechnung

Grundlage für diese Zuwendung ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres. Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr. Die förderfähigen Sachkosten umfassen:

- a) Kleinsportmaterial bis 800 Euro netto pro Gerät (Bälle, Netze u. a.),
- b) Trainings- und Wettkampfbekleidung,
- c) Trainingslager,
- d) Wettkampf- und Turnierteilnahmen,
- e) Mietkosten (wenn nicht unter Teil B, Punkt 8, Anmietung Sportanlagen Dritter, bereits unterstützt).

1.3 Verfahren

Grundlage für die Antragstellung bildet die Bestandserhebung zum 1. Januar des Förderjahres durch den LSBS/SSBD für alle gemeldeten und förderfähigen Mitglieder. Sofern keine Antragstellung über den LSBS bzw. SSBD im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung erfolgt, ist diese über das verbindliche Antragsformular bei der LHD vorzunehmen.

1.4 Verwendungsnachweis

Für die Verwendung der Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderung ist ein Verwendungsnachweis bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

2 Förderung des Ehrenamtes (Projektförderung)

2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Die LHD gewährt Dresdner Sportvereinen für ihre Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Jugendleiter/Jugendleiterinnen und für eine allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit, abhängig von der Vereinsgröße (Mitgliederzahl), eine jährliche Zuwendung als pauschalen Festbetrag wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| a) je lizenzierte/n Übungsleiterin/Übungsleiter | 200 Euro |
| b) je Übungsleiterin/Übungsleiter in Ausbildung | 100 Euro |
| c) je Jugendleiterin/Jugendleiter mit Jugendleitercard | 100 Euro |
| d) allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 25 bis zu 100 Mitglieder | 200 Euro |
| e) allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 101 bis zu 250 Mitglieder | 300 Euro |
| f) allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 251 bis zu 500 Mitglieder | 500 Euro |
| g) allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 501 bis zu 750 Mitglieder | 700 Euro |
| h) allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: ab 751 Mitglieder | 900 Euro |

2.2 Förderfähige Kosten und Berechnung

Die Anzahl der Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Jugendleiterinnen/Jugendleiter richtet sich nach dem beim LSBS zum Stichtag am 1. Januar des jeweiligen Zuwendungsjahres gemeldeten und von diesem bestätigten Übungsleiterinnen/Übungsleitern bzw. Jugendleiterinnen/Jugendleitern. Grundlage für die Zuwendung nach Teil B, Punkt 2.1 d bis h ist die Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres. Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr. Allgemeine ehrenamtliche Tätigkeiten beinhalten sämtliche unbezahlte Aktivitäten, die zur Organisation des Sportvereinslebens erforderlich sind.

2.3 Verfahren

Das Verfahren entspricht Teil B, Punkt 1.3 dieser Richtlinie.

2.4 Verwendungsnachweis

Für die Förderung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen und Jugendleitern/Jugendleiterinnen ist ein Verwendungsnachweis in Form einer namentlichen Übersicht vorzulegen. Für die Förderung nach Punkt 2.1 d bis h ist kein Verwendungsnachweis vorzulegen.

3 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes

Die LHD fördert die durch den LSBS für Dresden zugeordnete Schwerpunktsportarten oder die durch die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten wie folgt:

- a) Förderung von Fahrtkosten,
- b) Kaderförderung,
- c) Förderung von Besonderen Projekten.

3.1 Förderung von Fahrtkosten

3.1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Gefördert wird ausschließlich die Teilnahme an nationalen Meisterschaften und zentralen Pokalwettbewerben oberhalb der Landesebene, die nicht im Freistaat Sachsen stattfinden. Der ausrichtende Fachverband muss als Spitzenverband Mitglied im DOSB sein. Die Zuwendung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Teilnahmen außerhalb Deutschlands sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der aktiven Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den entsprechenden Veranstaltungen. Ferner werden Fahrtkosten für eine Betreuerin/einen Betreuer je zehn aktive Teilnehmerinnen/Teilnehmer gefördert.

Unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels beträgt die Höhe der Zuwendung für jeden Kilometer der kürzesten Strecke zwischen Wettkampfort und Vereinssitz:

- a) 0,12 Euro für die erste Teilnehmerin/den ersten Teilnehmer und
- b) 0,02 Euro für jede/-n weitere/-n Teilnehmerin/Teilnehmer sowie die Betreuerin/den Betreuer.

3.1.2 Verfahren und Verwendungsnachweis

Spätestens vier Wochen nach dem letzten Wettkampf (i. d. R. nach Ende der Saison bzw. Wettkampfsreihe) ist die Förderung zu beantragen.

Der Verwendungsnachweis ist in Form einer Teilnahmebestätigung des ausrichtenden Fachverbandes oder eines Ergebnisprotokolls beizufügen, aus dem die tatsächliche Teilnahme und die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Betreuerinnen/Betreuer hervorgehen. Eine Antragstellung vor Wettkampfbeginn ist nicht erforderlich. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist hier unschädlich.

3.2 Kaderförderung

3.2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Dresdner Sportvereine können für ihre Mitglieder nachfolgende jährliche zweckgebundene Zuwendungen nach den festgelegten Förderkategorien des DOSB als Festbetragsförderung erhalten. Voraussetzung ist eine Start- und Spielberechtigung in den vom LSBS für die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten oder der durch die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten:

- a) 1. Stufe (NK2) 500 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied,
- b) 2. Stufe (NK1) 400 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied,
- c) 3. Stufe (PK) 300 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied,
- d) 4. Stufe (OK) 200 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied.

Die Förderung ist für trainings- und wettkampfbegleitende Maßnahmen einzusetzen. Dazu gehören insbesondere:

- Trainings- und Wettkampfausrüstung,
- Trainings- und Wettkampfbekleidung,
- Wettkampf- bzw. Startgebühren.

3.2.2 Verfahren und Verwendungsnachweis

Dem Antrag ist die bestätigte Kaderliste des OSP Sachsen bzw. des Landesfachverbandes zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Förderjahres beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

3.3 Förderung von Besonderen Projekten

3.3.1 Gegenstand

Für besondere Projekte kann dem jeweiligen Dresdner Sportverein oder dem Sportfachverband, dem die Kadersportlerin/der Kadersportler angehört, eine zusätzliche finanzielle Zuwendung gewährt werden. Förderfähige Projekte sind:

- a) Trainermischfinanzierungen und freiberufliche Trainer,
- b) Teilnahme an Trainingslagern inkl. Verpflegung und Übernachtung,
- c) Teilnahme an internationalen Wettkämpfen inkl. Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung sowie Startgebühren,
- d) Anschaffung spezieller, personenbezogener Sportgeräte,
- e) Anschaffung von Analyse- und Messtechnik,
- f) Unterbringung von Sportlerinnen und Sportlern in Internaten, die nicht von der LHD betrieben werden.

3.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Grundsätzlich können Projekte nach a bis c mit bis zu 30 vom Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden sowie Projekte nach d und e mit bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Kosten. Internatsplätze werden nur dann bis zu einer maximalen Höhe von 175 Euro monatlich gefördert, wenn Fördermöglichkeiten des BAföG und des Freistaates Sachsen zur Gewährung einer Zuwendung für Internatsschüler/-innen nicht bewilligt werden.

3.3.3 Verfahren und Verwendungsnachweis

Dem Antrag ist eine inhaltliche Bestätigung des Projektes durch den SSBD beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen. Bei Wiederholungsprojekten kann aus der einmaligen Förderung des Projektes kein Anspruch auf Fortführung abgeleitet werden.

4 Stipendien

Zur Förderung des Hochleistungssports vergibt die LHD Stipendien an Hochleistungssportlerinnen und -sportler. Durch Gewährung des Stipendiums soll es erfolgreichen Athletinnen und Athleten ermöglicht werden, weiterhin ihre leistungssportliche Karriere in der LHD fortzuführen.

4.1 Fördervoraussetzungen und Verfahren

Abweichend von Teil A, II, Punkt 2 dieser Richtlinie können nur natürliche Personen Zuwendungsempfänger sein. Über die Gewährung eines Stipendiums entscheidet eine Jury, die auf Grundlage eines Statutes handelt, in dem das weitere Verfahren beschrieben ist. Die Stipendiaten verpflichten sich insbesondere dazu, ihren Hauptwohnsitz in der LHD zu belassen, ihr Startrecht weiter für einen Sportverein mit Sitz in der LHD auszuüben und ihren Sport auf der Ebene des Leistungssports weiterzuführen.

4.2 Umfang

Die Stipendiaten erhalten von der LHD zur Sicherung der Fortführung ihrer leistungssportlichen Karriere einen monatlichen Betrag in durch eine Jury festzulegender Höhe. Weitere Zuschläge werden nicht gewährt. Eine Bedürftigkeitsprüfung oder eine Einkommensanrechnung finden nicht statt.

4.3 Zeitraum

Die Förderung wird für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten unter Haushaltsvorbehalt gewährt (Förderzeitraum). Eine Verlängerung ist nach erneuter Juryentscheid möglich.

4.4 Beendigung des Stipendiums

Das Stipendium endet automatisch mit Ablauf des Förderzeitraums. Im Übrigen können die Stipendiaten jederzeit durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber der LHD die Beendigung des Stipendiums herbeiführen.

5 Förderung von Regionaltrainerstellen (Projektförderung)

5.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Die LHD kann sich an dem Projekt des LSBS zur Einrichtung von Regionaltrainerstellen auf dem Weg der Anteilsfinanzierung mit maximal einem Drittel der Personalkosten und sachbezogenen Folgekosten beteiligen. Die Förderung wird für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten unter Haushaltsvorbehalt gewährt (Förderzeitraum).

5.2 Verfahren

Antragssteller ist der jeweilige Arbeitgeber des geförderten Regionaltrainers. Fördervoraussetzung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Projektes des LSBS.

5.3 Verwendungsnachweis

Mit dem Verwendungsnachweis sind bis zum 31. März des Folgejahres nachfolgende Unterlagen beizubringen:

- Sachstandsbericht zur Arbeit des jeweiligen Regionaltrainers,
- Arbeitsvertrag,
- Zahlungsnachweis.

6 Förderung von Sportveranstaltungen (Projektförderung)

6.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung von Sportveranstaltungen ist ab einer beantragten Fördersumme von 500 Euro zulässig (Bagatellgrenze).

6.2 Zuwendungsempfänger

Bei Sportveranstaltungen können abweichend von Teil A, II, Punkt 2 dieser Richtlinie auch andere Rechtspersonen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen Zuwendungsempfänger sein.

6.3 Gegenstand

Förderfähig sind Sportveranstaltungen und Sportveranstaltungsreihen (z. B. Fit im Park) in der Regel nur, wenn diese in der LHD stattfinden.

6.4 Art, Form und Umfang der Förderung

- (1) Die LHD kann sich an der Förderung von Sportveranstaltungen auf dem Weg der Anteilsfinanzierung grundsätzlich in Höhe von bis zu 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten beteiligen.
- (2) Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die für die Durchführung der Sportveranstaltung sportfachlich notwendig sind.
- (3) Folgende Kosten sind nicht zuwendungsfähig:
 - Förderung von Mietkosten, wenn für die Anmietung nach Teil B, Punkt 8 dieser Richtlinie bereits eine Zuwendung gewährt wird oder eine ermäßigte Bereitstellung gemäß Sportstättengebührensatzung der LHD (außer Tarifgruppe 4) erfolgt,
 - Fahrtkosten und Verpflegung, ausgenommen für Schiedsrichter/-innen und Organisationshelfer/-innen,
 - Gebühren für Genehmigungen durch die LHD,
 - Rahmenprogramm (musikalische Unterhaltung und Bewirtschaftung),
 - Floristik und Büroausstattung,
 - Preisgelder und Gastgeschenke,
 - Kauf von Sportgeräten über 800 Euro,
 - Kosten für VIP.

6.5 Verfahren und Verwendungsnachweis

Dem Antrag ist ein vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Der einfache Verwendungsnachweis ist bei Gesamtkosten von bis zu 25 000 Euro möglich und ist bis drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist nicht förderschädlich.

Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.

7 Zuschüsse für die Betreuung von Sportanlagen (Betreibungskostenzuschuss)

7.1 Gegenstand, Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Betreibungskosten auf Anlagen im Eigentum des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden, wenn der antragstellende Dresdner Sportverein (Teil A, II, Punkt 2 a) die Anlage gemietet hat und der Mietvertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr ausweist.
- (2) Betreibungskosten auf Anlagen, bei denen andere Vertrags- und Eigentumsverhältnisse als in Absatz 1 vorliegen, werden unter den folgenden Voraussetzungen gefördert:
 - a) Die Sportanlage muss im Stadtgebiet der LHD liegen.
 - b) Der Sportverein muss Eigentümer der Sportanlage sein oder mit der LHD einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen haben.
 - c) Sportvereine, welche Mieter, Pächter oder Erbbaurechtsnehmer von Sportanlagen im Eigentum einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts bzw. unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungsgesellschaft der LHD sind und diese selbst betreiben, werden Sportvereinen nach lit. b) die Eigentümer der Sportanlage sind oder mit der LHD einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen haben gleichgestellt, wenn
 - keine vergleichbare kommunale Sportstätte zugewiesen werden kann und
 - der Vertrag mindestens eine Laufzeit von einem Jahr ausweist.
- (3) Die Sportanlage muss überwiegend sportlich genutzt werden, eine Förderung erfolgt nur, soweit eine sportliche Nutzung vorliegt.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist eine technisch und optisch einwandfreie Sportanlage sowie die regelmäßige und nachhaltige Durchführung von notwendigen Pflegemaßnahmen.

7.2 Umfang und Höhe der Betreibungskostenzuschüsse

- (1) Zuschüsse für die Betreuung von Sportanlagen werden als Anteilfinanzierung gewährt. Hierbei werden Aufwendungen für die Betreuung von Sportanlagen i. S. v. Teil B, Punkt 7.1 dieser Richtlinie berücksichtigt, die durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und in kürzeren Zeitabständen wiederkehren sowie aufgrund von Werkverträgen o. ä. zur Betreuung entstehen. Die Höhe und der Umfang der Betreibungskostenzuschüsse orientieren sich an Größe, Beschaffenheit und Nutzungsintensität der Sportanlage.
- (2) Die förderfähigen Kosten umfassen:
 - a) Aufwendungen für Energie und Wasser werden bis 75 vom Hundert der Kosten bezuschusst.

- b) Insofern die Größe und Beschaffenheit der Sportanlage Platzwart- oder Hausmeistertätigkeiten erfordern, können diese Aufwendungen mit bis zu 50 vom Hundert der Personalkosten gefördert werden. Grundlage der Personalkosten bilden die Entgelte vergleichbarer Beschäftigter nach TVÖD und dürfen diese nicht überschreiten (Besserstellungsverbot). Der Personalaufwand muss den Betriebsvorgaben vergleichbarer kommunal betriebener Sportanlagen entsprechen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohngesetz (MiLoG) sind einzuhalten und Zuwendungsvoraussetzung.
 - c) Fremdleistungen in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der Kosten. Hierzu zählen Aufwendungen aus Verträgen mit Dritten (Dienstleistungsverträge, Wartungsverträge o. ä.) sowie Reparaturen und Instandhaltungen an der Sportanlage. Die Wertgrenzen nach den Festlegungen aus dem Betriebskatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden sind entsprechend zu beachten.
 - d) Versicherungen, die zur Betreuung von Sportanlagen vertraglich gefordert sind, wie z. B. Gebäude-, Gebäudeinhalts-, Glasbruch-, Schlüsselverlust- und Betriebshaftpflichtversicherung, in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der Kosten. Bei Sportanlagen entsprechend Punkt 7.1 (2) erfolgt eine analoge Anerkennung.
 - e) Gebühren für Schornsteinfeger, Bootsstegnutzung sowie Straßenreinigung und Müllentsorgung in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der Kosten.
 - f) Verbrauchsmaterial, Werkzeuge und Kleingeräte für Platzwart- bzw. Hausmeistertätigkeiten in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der Kosten, welche nicht einer Förderung nach Teil C, Punkt 3 unterliegen.
 - g) Verwaltungsaufwendungen (Sach- und Personalkosten) für die Sportanlage in Höhe von 2,5 vom Hundert der förderfähigen Betriebskosten
 - h) Bei Sportanlagen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Ausstattung eines erhöhten Pflegeaufwandes bedürfen, kann im Einzelfall die Förderung von entsprechenden Aufwendungen mit einem Fördersatz von bis zu 90 von Hundert bezuschusst werden.
- (3) Die Zuschüsse für die Betreuung von Sportanlagen werden maximal bis zum Ausgleich des entstandenen Verlustes der Sportanlage gewährt. Bei der Ermittlung des Verlustausgleiches werden berücksichtigt:
- a) die objektbezogenen Gesamtausgaben,
 - b) die objektbezogenen Gesamteinnahmen, ausgenommen hiervon sind Einnahmen aus der Werbung, Eintrittsentgelten aus Sportveranstaltungen und Namensrechten.

7.3 Verfahren und Unterlagen

- (1) Der Zuschuss für die Betreuung von Sportanlagen ist bis zum 31. März für das Förderjahr zu beantragen. Im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger kann ein Zuwendungsvertrag geschlossen werden.
- (2) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.
- (3) Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:
 - Grundstücks- und Mietverträge in der aktuellen Fassung,
 - objektbezogener Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) oder eine vom Steuerberater bestätigte Jahresrechnung (Einnahmeüberschussrechnung) des Vorjahres (Nachreichung bis spätestens zum 31. August des Förderjahres) oder ein von der Mitgliederversammlung bestätigter Haushaltsabschluss,

- Nachweis bei Weiterberechnung von Betriebskosten an Drittnutzer (z. B. öffentliche Vereinsgaststätte, Wohnraum) durch Vorlage der zahlungsbegründeten Unterlagen.
- (4) Das verbindlich zu verwendende Formular ist einer objektbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung (Einnahme-/Überschussrechnung) für die zur Förderung beantragte Sportstätte gleichgestellt und dient zugleich als Verwendungsnachweis des Vorjahres.
 - (5) Die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) beziehungsweise die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege sind der LHD nur auf Abforderung bereitzustellen.
 - (6) Vor Erlass des Zuwendungsbescheides können Abschlagszahlungen auf formlosen schriftlichen Antrag und auf Grundlage eines vorläufigen Zuwendungsbescheides gewährt werden. Unter Berücksichtigung einer vierwöchigen Bearbeitungszeit werden Abschlagszahlungen in der Regel quartalsweise, zum 30. des jeweils ersten Monats, ausgezahlt. Davon kann zugunsten des Antragstellers abgewichen werden. Die Abschlagszahlungen umfassen maximal bis zu 75 vom Hundert des Betreuungskostenzuschusses auf Grundlage des Vorjahres. Aus gewährten Abschlagszahlungen leitet sich weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Anspruch auf eine Förderung ab.

8. Anmietung Sportanlagen Dritter

8.1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert werden kann die Anmietung von Sportanlagen Dritter. Sportanlagen Dritter sind Sportstätten, die nicht durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden betrieben und vermietet werden.
- (2) Sportanlagen Dritter dürfen im Rahmen dieser Richtlinie nur angemietet werden, wenn der Bedarf auf kommunalen Sportanlagen nicht gedeckt werden kann. Hierbei sind insbesondere die Bereitstellungsgrundsätze nach der Satzung der LHD über den Zugang zu Sportstätten zu beachten und anzuwenden.
- (3) Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 30 vom Hundert der jährlichen Warmmietkosten gewährt.
- (4) Es werden Warmmietkosten in Anlehnung an die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) gefördert.
- (5) Nicht förderfähig sind:
 - Kosten für Büros, Trainerräume, Lagerflächen (soweit diese nicht unmittelbar zur Lagerung von Sportausstattungen unabdingbar sind),
 - Sportangebote, die nach der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) über die Teilnehmerinnen/Teilnehmer ganz oder teilweise finanziert sind,
 - Gesundheitskurse nach § 20 SGB V,
 - Kosten für die Anmietung der Einrichtungen der Dresdner Bäder GmbH.
- (6) Eine Anmietung für vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzbaren kommunalen Sportanlagen erfolgt grundsätzlich nur für vergleichbare Sportanlagen.
- (7) Die Förderung der Anmietung von Sportanlagen Dritter außerhalb des Stadtgebietes Dresdens ist grundsätzlich nicht möglich.

8.2 Verfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Die Zuwendung ist vor Abschluss des Mietvertrages zu beantragen. Bei dauerhaften Mietverträgen ist jährlich bis zum 30. November für das Folgejahr ein Antrag auf Fortführung zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:
 - die Absage des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden zur möglichen Bereitstellung von kommunalen Sportanlagen, sofern geeignete kommunale Sportanlagen bekannt sind,
 - der gegenständliche Mietvertrag im Entwurf.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist mit verbindlichem Formular bis spätestens zum 15. Dezember des Förderjahres unter Nachweisführung der erfolgten Zahlungen (Originalrechnungen und Zahlungsnachweise) sowie der Vorlage des unterzeichneten Mietvertrages einzureichen.

9 Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung

Um allen Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang zum Sport zu erleichtern, können spezielle Angebote auf dem Weg der Anteils-, Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung gefördert werden, die sich an alle Generationen wenden und durch Dresdner Sportvereine organisiert werden. Dadurch sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig von ihrem Sozial- und Migrationshintergrund organisiert Sport treiben können.

9.1 Allgemeines

9.1.1 Verfahren

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen (außer Teil B, Punkt 9.3) beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Projektskizze,
- ggf. Bereitschaftsnachweis des Kooperationspartners.

9.1.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Auf dem Wege der Anteilsfinanzierung können nachstehende Projekte mit in Höhe von bis zu 30 vom Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden. Für Teil B, Punkt 9.3.3 wird die Form einer Fehlbetragsfinanzierung angewendet.

9.2 Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins

9.2.1 Gegenstand

Es können Initiativen und Projekte unterstützt werden, die maßgeblich zur Erhöhung der Bekanntheit des Sportvereins oder der Sportart beitragen. Hierbei sind förderfähig:

- Ausbau der Printmedien (Plakataktionen, Flyer),
- Nutzung von „Neuen Medien“,
- Veranstaltungen zur Angebotsdarstellung (Tag der offenen Tür)

erreicht werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Personalkosten,
- Elektronische Geräte (PC, Notebook, Handy u. a.),
- Gebühren für Genehmigungen durch die LHD,
- Catering.

9.3 Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Geflüchteten (Projektförderung)

9.3.1 Gegenstand

Die vorhandenen Mittel des Sports sollen konsequent zur besseren Integration der hier lebenden Menschen mit Migrationserfahrung genutzt werden. Hierbei wird insbesondere auf die Prinzipien der „Inklusion“ und der „Förderung der Vielfalt“ gesetzt.

9.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Grundsätzlich können diese Projekte mit bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden.

9.3.3 Förderung der interkulturellen Öffnung von Sportvereinen

Die LHD fördert Sportvereine, die sich an einem Bundes- oder Landesprogramm zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als Stützpunktverein beteiligen und anerkannt werden. Die Zuwendung beträgt pauschal 500 Euro pro Kalenderjahr. Grundlage für die Zuwendung ist der schriftliche Nachweis der Anerkennung an einem Landes- oder Bundesprogramm eines jeden Jahres.

9.3.4 Förderung der Projektarbeit mit Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund

Um Sportvereinen einen besseren Anreiz für die Arbeit mit Geflüchteten zu bieten, fördert die LHD Projekte mit Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund des jeweiligen Dresdner Sportvereins.

Besondere Projekte sind u. a.:

- Förderung qualifizierter Übungsleiter/-innen auf geringfügiger Basis,
- Förderung von Integrationsbeauftragten in den Sportvereinen und -verbänden,
- Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz,
- Maßnahmen zur Begegnung und gemeinsamen Sporttreibens für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund,
- Maßnahmen zur mehrsprachigen Öffentlichkeitsarbeit.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Trainings- und Wettkampfbekleidung und allgemeine Trainings- und Wettkampfmaterialien,
- Sportgeräte,
- Verpflegung,

- Anmietung von Sportstätten (wenn bereits eine subventionierte Anmietung kommunaler Sportanlagen bzw. eine Unterstützung nach Teil B, Punkt 8, Anmietung Sportanlagen Dritter, stattfindet).

9.3.5 Verfahren und Verwendungsnachweis

Dem Antrag ist eine Stellungnahme zum Projekt durch den SSBD beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

9.4 Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Sport

Es können Projekte von Sportvereinen gefördert werden, welche Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme am Sport ermöglichen. Förderfähig sind:

- besonderer Sportmaterialbedarf,
- Mehraufwand bei Aus- und Weiterbildungen (z. B. Gebärdendolmetscherdienste),
- Mehraufwand bei Fahrtkosten zu Training bzw. Wettkampf (z. B. Transport).

9.5 Kooperationen

Sportvereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Identität, zur Integration und zur lokalen Verbundenheit in den Stadtteilen. Kooperationen der Sportvereine mit Stadtteilvereinen oder sozialen Trägern werden angestrebt. Innovative und nachhaltige Sportangebote können auf dem Wege der Anteilsfinanzierung unterstützt werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer gemeinsamen Vereinbarung, in der Inhalt und Zielstellung der Kooperation beschrieben werden.

Förderfähig sind:

- Honorare für Trainerinnen/Trainer bzw. Übungsleiterinnen/Übungsleiter mit Ausbildung,
- Sportmaterialien (Bälle, Bänder, Reifen u. a.),
- Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung und Druck von Werbemitteln für das Projekt,
- Transportkosten,
- Leihgebühren,
- Preise, Pokale, Urkunden.

9.6 Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport

Es können Initiativen und Projekte unterstützt werden, die maßgeblich dem Kinder- und Jugendsport im Sportverein dienen. Förderfähig sind Maßnahmen in den Bereichen:

- der Talentesichtung,
- der Sportabzeichenabnahme,
- von Ferienfahrten, Ferienpassangeboten, Trainingslagern,
- Anschaffung und Bereitstellung spezieller Sportgeräte mit einem Anschaffungswert von unter 800 Euro,
- des Nachwuchsleistungssports außerhalb der festgelegten Schwerpunktsportarten im Sinne dieser Richtlinie,
- der Fachkräfteförderung (Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst u. a.),
- der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindertagesstätten und Horten.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Elektronische Geräte (PC, Notebook, Handy u. a.),
- Gebühren für Genehmigungen durch die LHD.

10 Förderung Stadtsportbund Dresden e. V. (einschließlich Sportjugend Dresden)

Der SSBD vertritt die Interessen der Dresdener Sportvereine und ist unmittelbarer Partner der LHD in Sportangelegenheiten. Zur Förderung des allgemeinen Geschäftsbetriebes (u. a. Raummiete, Telefon, Porto, Büromaterialien, Mitgliederbetreuung), der Durchführung von Projekten und für die Betreuung der Dresdner Sportvereine und der Sportjugend Dresden erhält der SSBD pro Mitglied einen jährlichen Betrag von 0,75 Euro, maximal aber 85 000 Euro pro Kalenderjahr. Grundlage hierfür ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres, die jeweils für das Kalenderjahr gilt. Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung ausgereicht.

Teil C Investive Sportförderung

1 Allgemeines

- (1) Zuwendungen für Investitionen werden als Projektförderung auf dem Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Eine Förderung erfolgt nur, soweit eine sportliche Nutzung vorliegt.
- (3) Es ist eine zeitliche Zweckbindung festzulegen. Die Zweckbindung beträgt bei angeschafften Sport- und Pflegegeräten, die der Inventarisierungspflicht unterliegen, grundsätzlich fünf Jahre sowie bei Baumaßnahmen grundsätzlich zwölf Jahre. Antragsteller, die nicht Eigentümer des Grundstückes sind, auf dem die zur Förderung beantragte Baumaßnahme durchgeführt werden soll, können Zuwendungen nur erhalten, wenn sie ein Nutzungsrecht nachweisen, dessen Dauer mindestens der Dauer der Zweckbindung entspricht und das ausreichend gesichert ist. Zur Harmonisierung mit anderen Fördermittelgebern können abweichende Zweckbindungsfristen festgelegt werden.

2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen

2.1 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Antragsteller soll Projektinhalt und Projektumfang grundsätzlich vor einer Antragstellung mit dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden abstimmen.
- (2) Der Projektinhalt und Projektumfang müssen in Bezug auf die Ausrichtung der Sportanlage in einem angemessenen Verhältnis stehen und den Zielen der aktuellen Sportstrategie der LHD entsprechen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger muss sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligen. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) und Eigenleistungen bestehen. Eigenmittel sollten in der Regel mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

- (4) Eigenleistungen sind Leistungen des Zuwendungsempfängers, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Sie können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sollen einen Anteil von 20 vom Hundert der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Für Arbeitsleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn (MiLoG).
- (5) Eigenmittel sind eigene finanzielle Mittel, Spenden oder Fremdmittel (Mitglieder- und Bankdarlehen).
- (6) Zuwendungen anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen sind keine Eigenmittel.
- (7) Der Antragsteller muss den Nutzungsnachweis der Sportanlage durch Eigentum, Erbbaurecht oder einen langfristigen Mietvertrag erbringen. Die Dauer des Vertrages muss mindestens der Zweckbindungsfrist entsprechen.
- (8) Sportanlagen, für die Sportvereine einen Zuschuss erhalten, müssen im Stadtgebiet der LHD liegen.

2.2 Gegenstand

- (1) Zuwendungsfähig sind die Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung sowie die technische und energetische Erneuerung von Sportanlagen und Teilen dieser, die unmittelbar und mittelbar der Ausübung des Sportes dienen.

Hierzu gehören:

- Sportflächen und Sporträume in Gebäuden (gedeckte Sportstätten),
 - ergänzende Einrichtungen (Sanitär- und Umkleibereiche, Lager-, Geräte- und Geschäftsräume u. a.),
 - Nebeneinrichtungen (z. B. Sauna, Kaltwasserbecken, Entmüdungsbecken, Therapie- und Massageräume),
 - für den Betrieb der Sportanlage erforderliche Freianlagen (Zuwegungen, Stellplätze),
 - technische Anlagen auf den Freiflächen und
 - Sportinternate.
- (2) Die Ausgaben folgender Kostengruppen gemäß DIN 276 (aktuelle Fassung) sind zuwendungsfähig:
 - Kostengruppe 210 – Herrichten,
 - Kostengruppe 230 – Nichtöffentliche Erschließung,
 - Kostengruppe 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen,
 - Kostengruppe 400 – Bauwerk – Technische Anlagen,
 - Kostengruppe 500 – Außenanlagen,
 - Kostengruppe 610 – Ausstattung im Rahmen der erforderlichen Erstausrüstung,
 - Kostengruppe 700 – Baunebenkosten.
 - (3) Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten. Die Zuwendung darf jedoch nicht höher sein als der nach Abzug sämtlicher Eigenbeteiligungen und Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand (Überförderungsverbot).

- (4) Die Baunebenkosten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtbaukosten stehen und einen Anteil von 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- (5) Unter Berücksichtigung von Teil C, Punkt 2.1 dieser Richtlinie sind Vorplanungsleistungen (bis Leistungsphase 3) aus Eigenmitteln des Antragstellers vorzufinanzieren und im Rahmen des Gesamtprojektes nicht förderschädlich.
- (6) Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Wohnungen (außer Sportinternate),
 - gewerblich genutzte Sportanlagen, die nicht überwiegend für den Trainings-, Wettkampf- oder Breitensport genutzt werden,
 - Finanzierungskosten sowie Aufwendungen für Zinsen und Tilgung von Krediten,
 - Instandsetzungsmaßnahmen, die auf eine Vernachlässigung des laufenden Bauunterhaltes zurückzuführen sind.
- (7) Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist insbesondere hinsichtlich einer wirtschaftlichen Bauweise und Ausstattung zu berücksichtigen.

2.3 Verfahren und Unterlagen

- (1) Dem Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Unterlagen zur Sportstätte
 - Besitz- oder Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag),
 - b) Allgemeine Unterlagen zur beantragten Maßnahme
 - Begründung zur Maßnahme und der Angemessenheit der beantragten Förderung,
 - Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
 - c) Planungsunterlagen
 - Planungsunterlagen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) nach HOAI (in der jeweils geltenden Fassung), abweichend davon kann die Einreichung reduzierter Planungsunterlagen vereinbart werden,
 - d) Finanzierungsunterlagen
 - formgebundenes Antragsformular für Investitionszuschüsse,
 - detaillierter Finanzierungsplan,
 - Aufstellung weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher Zuwendungen mit entsprechendem Nachweis (Kopie Antragsformular, Zuwendungsbescheid oder Ähnliches),
 - Nachweis der Eigenmittel und Aufstellung der Eigenleistungen.
- (2) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde, dieser bestandskräftig ist und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
- (3) In dringenden Fällen kann ein schriftlicher Antrag auf Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt werden.
- (4) Als Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

- (5) Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns leiten sich keine Ansprüche auf eine tatsächliche Förderung der beantragten Maßnahme ab.

2.4 Auszahlungsvoraussetzungen

- (1) Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage eines Auszahlungsantrages.
- (2) Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung an bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verlangen. Zinsen sind nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 50 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

2.5 Mehrkosten und Zuwendungserhöhung

- (1) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nach Zustellung des Zuwendungsbescheides grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Sofern unvorhersehbare, unvermeidbare und unverschuldete Mehrkosten entstehen, kann ein Antrag auf Zuwendungserhöhung gestellt werden. Eine nachträgliche Anerkennung der Mehrkosten führt grundsätzlich zu keiner Erhöhung des Fördersatzes.

2.6 Verwendungsnachweis

- (1) Dem Verwendungsnachweis sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Formular zum Verwendungsnachweis,
 - b) Sachbericht mit Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme und, sofern eingetreten, Begründung von Abweichungen gegenüber der Planung,
 - c) Bauausgabebuch,
 - d) Rechnungen im Original und Zahlungsnachweise nach Bauausgabebuch,
 - e) Revisionsunterlagen, Abnahmeprotokolle und technische Dokumentation,
 - f) Fotodokumentation.
- (2) Eigenleistungen sind mit Anzahl der Personen, Stunden und Arbeitsleistungen nachzuweisen.
- (3) Es können weitere für die Verwendungsnachweisprüfung notwendige Unterlagen abgefordert werden.

3 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand

- (1) Zuwendungsfähig sind Sport- und Pflegegeräte, die einen Anschaffungswert von mindesten 800 Euro (netto) pro Gerät haben. Die Anschaffung muss für den Sportbetrieb erforderlich sein.
- (2) Nicht zuwendungsfähig sind Kleinsportgeräte (z. B. Bälle), Sportbekleidung, Sportausrüstungen für den persönlichen Bedarf, Tiere, Transport- und Verpackungskosten sowie in der Regel nicht neuwertige Sport- und Pflegegeräte.
- (3) Die Zuwendung soll in Form einer Anteilsfinanzierung den Fördersatz von 30 vom Hundert der Anschaffungskosten nicht übersteigen.

3.2 Verfahren und Unterlagen

(1) Dem Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- mindestens drei vergleichbare Angebote,
- Aufstellung weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher Zuwendungen mit entsprechendem Nachweis (Kopie Antragsformular, Zuwendungsbescheid o. ä.),
- Nachweis der Eigenmittel.

(2) Der Vorhabenbeginn ist ab Antragstellung (Datum des Posteingangs bei der LHD) zugelassen. Hieraus leiten sich keine Ansprüche auf eine tatsächliche Förderung der beantragten Maßnahme ab.

3.3 Verwendungsnachweis

(1) Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege oder die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege zum Fördergegenstand und Zahlungsnachweise beizufügen.

(2) Unabhängig von der Zuwendungshöhe ist die Anschaffung beim Zuwendungsempfänger zu inventarisieren.

TEIL D Schlussbestimmungen

1 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ist die Fachförderrichtlinie der LHD Dresden.

2 Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie vom 1. Juli 2017 außer Kraft gesetzt. Anträge für das Förderjahr 2021 werden auf der Grundlage dieser Richtlinie bearbeitet. Für laufende Verfahren findet diese Richtlinie Anwendung, soweit sich daraus keine Nachteile für den Antragsteller ergeben.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DIN	Deutsches Institut für Normung
DO	Dienstordnung
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
e. V.	eingetragener Verein
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LHD	Landeshauptstadt Dresden
lit.	Litera (Buchstabe)
LSBS	Landessportbund Sachsen e. V.
MiLoG	Mindestlohngesetz
NK	Nachwuchskader
OK	Olympiakader
OSP	Olympiastützpunkt
PK	Perspektivkader
PC	Personal Computer
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SpoFöRi	Sportförderrichtlinie
SSBD	Stadtsportbund Dresden e. V.
VIP	Very Important Person
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-SäHO	Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung